

**Verfahrensordnung
der Handwerkskammer Hannover und der Rechtsanwaltskammer Celle
zur Konfliktbeilegung im Handwerk**

Präambel

Die schnelle und endgültige Beilegung von Streitigkeiten zwischen Handwerksunternehmen und ihren Vertragspartnern unter Berücksichtigung der Wahrung der Geschäftsbeziehungen ist von erheblichem wirtschaftlichem Interesse. Dazu sollen alle mit dem Sinn und Zweck dieser Verfahrensordnung zu vereinbarenden prozessrechtlichen, vor allem der auf eine einvernehmliche Beilegung ausgerichteten Mittel einschließlich der Mediation ausgeschöpft werden können.

Um dieses Ziel zu erreichen, gründen die Handwerkskammer Hannover (im Folgenden Handwerkskammer) und die Rechtsanwaltskammer Celle (Rechtsanwaltskammer) eine „Schieds- und Schlichtungsstelle im Handwerk (SSH)“, für die die nachfolgende Verfahrensordnung gilt.

Die Schieds- und Schlichtungsstelle bietet zwei Wege der Konfliktlösung an: Entweder können sich die Parteien auf der Grundlage einer Schiedsvereinbarung der bindenden Entscheidung eines Schiedsgerichts unterwerfen (Schiedsverfahren). Oder die Parteien können versuchen, den Konflikt durch Einschalten eines Schlichters gütlich zu regeln und zu einem Vergleichsabschluss zu gelangen, aus dem dann aber ebenfalls vollstreckt werden kann (Schlichtungsverfahren).

Das Niedersächsische Justizministerium hat diese Schieds- und Schlichtungsstelle als Gütestelle i.S.d. § 794 Abs.1 Nr.1 Zivilprozessordnung (ZPO) anerkannt.

§ 1

Zuständigkeit

1.1 Gegenstand des Schieds- bzw. Schlichtungsverfahrens nach dieser Verfahrensordnung können Streitigkeiten sein, die sich im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit eines bei der Handwerkskammer eingetragenen Unternehmens ergeben. Arbeits- und steuerrechtliche Angelegenheiten sind hiervon ausgenommen. Die Schieds- und Schlichtungsstelle ist auch zuständig für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, die eine gewerblich tätige Gesellschaft betreffen sowie für Streitigkeiten zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Abwicklung eines Auftrags.



1.2 Bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen genügt es, wenn eine Partei Mitglied der Handwerkskammer ist, ebenso wie es bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten genügt, wenn die Gesellschaft Mitglied der Handwerkskammer ist.

1.3 Die Schieds- und Schlichtungsstelle gilt als Schiedsgericht und Schlichtungsstelle der Handwerkskammer und der Rechtsanwaltskammer im Sinne vertraglicher Vereinbarungen der Parteien. Dabei gilt ein Einzelschiedsrichter bzw. -schlichter vereinbart, soweit die vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes vorsehen.

§ 2

Geschäftsstelle

2.1 Die Handwerkskammer und die Rechtsanwaltskammer richten bei der Handwerkskammer eine gemeinsame Geschäftsstelle ein. Der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer regelt die Besetzung der Geschäftsstelle.

2.2 Die Geschäftsstelle berät die Parteien in allen das Schieds- und Schlichtungsverfahren betreffenden Fragen. Insbesondere ist sie auf Wunsch der Parteien bei der Schiedsrichter- und Schlichterauswahl behilflich.

§ 3

Beginn des Verfahrens

3.1 Die Partei, die eine Streitbeilegung wünscht, stellt einen schriftlichen Antrag auf Durchführung des Verfahrens bei der Geschäftsstelle unter Nachweis der Zuständigkeitsvoraussetzungen (§ 1). Aus dem Antrag sollen die Parteien, ihr Streitverhältnis und die geltend gemachten Ansprüche ersichtlich sein. Zudem sollen möglichst Kopien aller maßgeblichen Urkunden und Beweismittel beigelegt sein.

3.2 Der Antrag soll die Erklärung enthalten, ob ein Schieds- oder ein Schlichtungsverfahren gewünscht wird und ob das Verfahren durch eine Einzelperson oder ein 3er-Gremium durchgeführt werden soll. Die notwendige Erklärung über das ausdrückliche Einverständnis mit der Verfahrensordnung für die Schieds- und Schlichtungsstelle kann nachgereicht werden.

3.3 Die Geschäftsstelle informiert die Gegenseite über den Antrag, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer Frist von 10 Tagen mitzuteilen, ob der Durchführung des beantragten Verfahrens auf der Grundlage der Verfahrensordnung zugestimmt wird. Zugleich wird dem Antragsgegner aufgegeben, mit der Abgabe der Zustimmungserklärung die für ihn wesentlichen Abweichungen von der Darstellung des Streitgegenstandes schriftlich darzulegen.



Geht innerhalb der Frist keine Zustimmung bei der Geschäftsstelle ein, kommt kein Schlichtungsverfahren zustande. Diese Frist kann mit Zustimmung des Antragstellers einmalig um weitere 10 Tage verlängert werden. Die Geschäftsstelle informiert die Parteien über den jeweiligen Verfahrensstand.

3.4 Sollte Einigkeit zwischen den Parteien über die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sowie über die Anzahl der Schlichter bestehen, werden die Parteien zum Abschluss einer Schlichtungsvereinbarung i.S.d. § 6 aufgefordert. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Schiedsgerichtsvereinbarung noch nicht getroffen wurde. Diese Vereinbarungen können auch im ersten mündlichen Termin geschlossen werden.

Zudem fordert die Geschäftsstelle beim Antragsteller als auch beim Antragsgegner einen Vorschuss jeweils in Höhe der Hälfte der Gebühr gem. § 8.1 sowie der voraussichtlich entstehenden Kosten nach §§ 8.2 bis 8.4 an.

3.5 Die Geschäftsstelle kann die Durchführung eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens ohne Angabe von Gründen ablehnen. In diesem Fall zahlt sie den Kostenvorschuss zurück. Scheitert das Verfahren, weil der Antragsgegner sich mit einem Schiedsverfahren oder einer Schlichtung nicht einverstanden erklärt oder weil die Voraussetzungen für die Benennung eines Schiedsrichters oder Schlichters nach dieser Verfahrensordnung nicht vorliegen oder ergeben sich andere Verfahrenshindernisse, so kann die Geschäftsstelle das Verfahren für beendet erklären.

3.6. Die Parteien können in jedem Stadium des Schiedsverfahrens die Einleitung eines Mediationsverfahrens unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle vereinbaren. Kommt eine solche Vereinbarung zustande, hat das Schiedsgericht das Ruhen des Schiedsverfahrens anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen. Auf Antrag einer der Parteien ist das Schiedsverfahren wieder aufzunehmen.

§ 4

Schiedsrichter und Schlichter

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird das Schiedsverfahren durch einen Einzelschiedsrichter, das Schlichtungsverfahren durch einen Einzelschlichter durchgeführt; Die Vereinbarung eines Gremiums von jeweils drei Schiedsrichtern bzw. Schlichtern ist möglich.

Die Vorsitzenden der Gremien bzw. als Einzelschiedsrichter oder Einzelschlichter werden aus einer Geschäftsverteilungsliste entnommen, die bei der Geschäftsstelle geführt wird. Diese Personen müssen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sein. Ihre jeweilige Zuständigkeit für die eingehenden Schieds- und Schlichtungsanträge ergibt sich in der Reihenfolge ihrer Benennung in der Geschäftsverteilungsliste. Für den Fall dauernder Verhinderung wird der auf der Liste Nächstgenannte zuständig.



Wird ein Verfahren mit drei Schiedsrichtern bzw. Schlichtern beantragt, so benennt die Geschäftsstelle den Vorsitzenden und jede Partei einen sachkundigen Beisitzer. Sofern von den Parteien keine oder keine ausreichende Zahl von Beisitzern benannt werden, wählt die Geschäftsstelle die übrigen Beisitzer aus. Als Beisitzer kommen insbesondere auch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in Betracht.

4.2 Jeder Schiedsrichter und Schlichter ist unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Als Vorsitzender oder Beisitzer ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens in derselben Sache beraten oder vertreten hat oder während des Verfahrens mit einer der Parteien in geschäftliche Beziehung tritt. Ausgeschlossen ist auch, wer mit einer Person zur gemeinsamen Berufsausübung zusammen geschlossen ist, die mit einer der Parteien verbunden ist.

Im Übrigen finden die Vorschriften über die Versagung der Berufstätigkeit bzw. der Ablehnung eines Schiedsrichters nach Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie Bundesnotarordnung (BNotO) bzw. ZPO entsprechend Anwendung.

4.3 Erfüllt ein benannter Schiedsrichter oder Schlichter die Anforderungen gem. § 4.2 nicht, so kann jede der Parteien dies der Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe innerhalb einer Woche nach Zugang der Benennung mitteilen und um Benennung eines anderen Schiedsrichters oder Schlichters bitten. Die Geschäftsstelle hört die Gegenseite und entscheidet unabhängig über diesen Antrag.

§ 5 Das Schiedsverfahren (Die Schiedsgerichtsvereinbarung)

5.1 Über die das Verfahren einleitenden Maßnahmen (§§ 3 und 4) hinaus wird die Schieds- und Schlichtungsstelle nur tätig, wenn die angeforderten Vorschüsse eingegangen sind und die Parteien ihre Unterwerfung unter einen, nach dieser Verfahrensordnung zustande gekommenen Schiedsspruch erklärt haben (Schiedsgerichtsvereinbarung). Haben die Parteien schriftlich ihre Zustimmung zur Durchführung eines Verfahrens erklärt, kann die formelle Schiedsgerichtsvereinbarung auch spätestens im ersten mündlichen Termin geschlossen werden.

5.2 Der Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung hat zur Folge, dass eine noch laufende Verjährung der Streit befangenen Ansprüche für die Zeit vom Abschluss der Vereinbarung bis drei Monate nach Ende des Schiedsverfahrens gehemmt ist.

5.3 Für den weiteren Ablauf gelten die Vorschriften nach dem 10. Buch der ZPO.



§ 6 Das Schlichtungsverfahren (Die Schlichtungsvereinbarung)

6.1 Über die das Verfahren einleitenden Maßnahmen (§§ 3 und 4) hinaus wird die Schieds- und Schlichtungsstelle nur tätig, wenn die angeforderten Vorschüsse eingegangen sind und sich die Parteien schriftlich zu dem Versuch verpflichtet haben, ihren Streit nach dieser Schlichtungsordnung schlichten zu lassen (Schlichtungsvereinbarung). Haben die Parteien schriftlich ihre Zustimmung zur Durchführung eines Verfahrens erklärt, kann die formelle Schlichtungsvereinbarung auch spätestens im ersten mündlichen Termin geschlossen werden.

6.2 Aus einem vor der Schieds- und Schlichtungsstelle abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt (§ 794 Abs.1 Nr.1 ZPO). Der Vorsitzende erteilt auch die Vollstreckungsklausel.

6.3 Ein Vergleich i.S.d. § 794 Abs.1 Nr.1 ZPO kann vor der Schieds- und Schlichtungsstelle auch dadurch geschlossen werden, dass die Beteiligten entsprechend § 278 Abs.6 ZPO einen schriftlichen Vergleichsvorschlag der Schieds- und Schlichtungsstelle gegenüber der Schieds- und Schlichtungsstelle schriftlich annehmen und der Vorsitzende gegenüber den Beteiligten das Zustandekommen und den Inhalt des Vergleichs schriftlich feststellt. Für den Vergleichsvorschlag, die Annahmeerklärung und die Feststellung reicht die Übermittlung durch einen Telefaxdienst aus.

6.4 Der Abschluss der Schlichtungsvereinbarung hat zur Folge, dass eine noch laufende Verjährung der Streit befangenen Ansprüche für die Zeit vom Abschluss der Vereinbarung bis drei Monate nach Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt ist.

§ 7

Der weitere Gang des Schlichtungsverfahrens

7.1 Nach Eingang des angeforderten Kostenvorschusses werden die Parteien, die sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen können, möglichst frühzeitig zu einem ersten Schlichtungsgespräch geladen. In dem Termin sollen die Interessen der Parteien sowie die Streit- und Rechtslage erörtert und eine Einigung angestrebt werden. Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmt der Vorsitzende nach freiem Ermessen unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze; dabei ist insbesondere der Anspruch auf rechtliches Gehör in jeder Lage des Verfahrens zu beachten. Der Vorsitzende kann alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen anordnen. Zur Beeidigung von freiwillig erschienenen Zeugen oder Sachverständigen ist er jedoch nicht befugt. Der Vorsitzende unterbreitet den Parteien einen Einigungsvorschlag, den er begründet.



7.2. Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das enthalten muss:

- den Ort und den Tag der Verhandlung,
- den Namen des Vorsitzenden,
- die Namen aller Erschienenen,
- einen ggf. abgeschlossenen Vergleich und sonstige Vereinbarungen.

7.3 Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 8

Kosten

8.1 Für die Anrufung der Geschäftsstelle sowie die einleitenden Maßnahmen werden keine Gebühren erhoben. Kommt eine Einigung der Parteien zur Durchführung eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens zustande, fallen einmalig Gebühren über 60 € zu Gunsten der Geschäftsstelle an.

8.2 Der Vorsitzende erhält für die Vorbereitung, für seine Auslagen und die Durchführung eines maximal 3 Zeitstunden umfassenden Gesprächs eine Pauschale von 500 €, jeder Beisitzer 300 €, bei Mehrwertsteuerpflicht jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.3. Im Falle der Fortsetzung des Verfahrens nach diesem Gespräch erhält jeder Schiedsrichter bzw. Schlichter für seinen weiteren Zeitaufwand ein Zeithonorar je Zeitzunde von 120 €.

8.4. Die Parteien sind ferner zum Ersatz der den Schiedsrichtern und Schlichtern entstehenden notwendigen Auslagen verpflichtet.

8.5 Die Parteien sind verpflichtet, den Gebührenaussgleich nach § 8.1 sowie Vorschüsse auf die Honorare und Auslagen gem. §§ 8.2 bis 8.4 nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle zu leisten.

8.6 Zur Regelung der Kostentragung für das Schiedsverfahren gilt § 1057 ZPO.

8.7 Demgegenüber gilt für das Schlichtungsverfahren, dass jede Partei die entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung grundsätzlich selbst zu tragen hat, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung darüber getroffen wird. Die durch Säumnis entstandenen Kosten hat der säumige Beteiligte zu tragen.

8.8 Jedoch soll eine das Schlichtungsverfahren abschließende Vereinbarung die Verteilung der Gebühren und Auslagen nach §§ 8.1 bis 8.4 zwischen den Parteien regeln. Fehlt es an einer solchen Regelung, gilt der Vorsitzende als beauftragt, über die Verteilung als Schiedsgutachter gem. § 317 BGB verbindlich zu entscheiden.

8.9. Scheitert das Verfahren, tragen die Parteien die Kosten im Innenverhältnis je zur Hälfte.

§ 9

Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet, wenn die den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen ist oder die Parteien nicht innerhalb von einer Woche den Einigungsvorschlag annehmen. Das Verfahren endet auch, wenn eine der Parteien ihre Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens gegenüber dem Vorsitzenden widerruft.

§ 10

Haftung

Die Haftung der Schiedsrichter und Schlichter, der Handwerkskammer und der Rechtsanwaltskammer, ihrer Organe und Mitarbeiter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Höhe nach wird die Haftung auf 250.000 EURO begrenzt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im "Norddeutschen Handwerk" in Kraft.